



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 27. August 2010

Nr. 17

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	Seite
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Abenberg, Roth und Spalt und den Gemeinden Georgensgmünd und Büchenbach, Landkreis Roth vom 30. Juli 2010	129
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Allersberg und Wendelstein, Landkreis Roth vom 30. Juli 2010	131
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ansbach vom 30. Juli 2010	131
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Bad Windsheim, Burgbernheim und Uffenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 30. Juli 2010	133
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Dinkelsbühl und Wassertrüdingen und den Gemeinden Wilburgstetten und Wittelshofen, Landkreis Ansbach vom 30. Juli 2010	134
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Emskirchen, Markt Erlbach und Neuhof a. d. Zenn, alle Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Wilhermsdorf, Landkreis Fürth vom 30. Juli 2010	135
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Erlangen vom 30. Juli 2010	137
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Feuchtwangen und den Märkten Dentlein a. Forst und Schopfloch, Landkreis Ansbach vom 30. Juli 2010	138
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Fürth vom 30. Juli 2010	140
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Gunzenhausen und in der Gemeinde Haundorf, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 30. Juli 2010	144
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Heideck und Hilpoltstein und im Markt Thalmässing vom 30. Juli 2010	144
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Herrieden und Leutershausen und im Markt Bechhofen, Landkreis Ansbach vom 30. Juli 2010	146
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Herzogenaurach und im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 30. Juli 2010	147

	Seite
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Langenzenn, dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Veitsbronn, Landkreis Fürth vom 30. Juli 2010	148
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Neustadt a. d. Aisch und der Gemeinde Diespeck, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 30. Juli 2010	149
Rechtsverordnung über die Organisation der Hauptschulen in den Städten Oberasbach und Stein und im Markt Roßtal, Landkreis Fürth vom 30. Juli 2010	150
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land vom 30. Juli 2010	150
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Rothenburg ob der Tauber, Landkreis Ansbach vom 30. Juli 2010	151
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Schwabach und in der Gemeinde Rednitzhembach vom 30. Juli 2010	151
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Treuchtlingen und im Markt Markt Berolzheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 30. Juli 2010	152
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Weißenburg i. Bay., Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 30. Juli 2010	153
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Windsbach und Wolframs-Eschenbach, den Märkten Diethofen und Lichtenau und den Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach, Landkreis Ansbach vom 30. Juli 2010	154
Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Zirndorf, Landkreis Fürth, vom 30. Juli 2010	156
Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Unterfranken und Mittelfranken vom 5. August/11. August 2010 Gz. 44-5103.00-15/10	157
Gemeinsame Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Mittelfranken über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, und in Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf vom 30. Juli 2010 Gz. 44.11-5102-NM-39 und vom 9. August 2010 Gz. 44.3-5102-06/10	158
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen, den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchststadt und im Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 30. Juli 2010 und vom 10. August 2010	159
Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 17. August 2010/19. August 2010 Gz. 44-5103-EI-2/10-14	161
Gastschulenanordnung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation“	163
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen vom 27. August 2010 .	164
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2010	165
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	166

Am 17. Juli 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Leo Krebs

im Alter von 88 Jahren.

Nach nahezu 38-jähriger Tätigkeit bei der Regierung von Mittelfranken trat er im November 1983 in den Ruhestand. Nach seiner Mitarbeit in der Registratur wechselte er in das Sachgebiet „Human- und Veterinärmedizin“. Herr Krebs hat sich den ihm übertragenen Aufgaben mit großer Einsatzfreude und außerordentlicher Zuverlässigkeit gewidmet. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern war er geachtet und sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschulorganisation in den Städten Abenberg, Roth und Spalt und den Gemeinden Georgensgmünd und Büchenbach, Landkreis Roth

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeindeteile Barthelmesaurach, Hasenmühle, Haubenhof, Mildach und Rudelsdorf der Gemeinde Kammerstein werden aus dem Sprengel der Volksschule Abenberg (Grund- und Hauptschule) ausgegliedert.
- (2) Die Volksschule Abenberg (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. August 1978 (RABl Nr. 23/1978, S. 128) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 17. August 2000 (MFrABl Nr. 18/2000, S. 162) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Abenberg.

- (3) Der Sprengel der Hauptschule Abenberg (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Abenberg.
- (4) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Abenberg.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Abenberg errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Abenberg.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Abenberg (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Abenberg, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. August 1978 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 17. August 2000 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Abenberg.

§ 3

- (1) Die Volksschule Büchenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABl Nr. 19/1979, S. 99), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Büchenbach.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Büchenbach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinde Büchenbach entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Büchenbach.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Büchenbach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Büchenbach.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Büchenbach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Büchenbach, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 beschrieben.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Büchenbach.

§ 5

- (1) Die Volksschule Spalt (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 1975 (RABl Nr. 22/1975, S. 113) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Spalt.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Spalt (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Spalt entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 1975.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Spalt.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Spalt errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Spalt.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Spalt (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Spalt wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 1975 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Spalt.

§ 7

- (1) Die Volksschule Georgensgmünd, Dr.-Mehler-Schule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juni 2006 (MFrABl Nr. 13/2006, S. 109) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Dr.-Mehler-Hauptschule Georgensgmünd.
- (2) Der Sprengel der Dr.-Mehler-Hauptschule Georgensgmünd (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinden Georgensgmünd und Röttenbach wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juni 2006 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Georgensgmünd.

§ 8

- (1) Es wird eine Grundschule Georgensgmünd errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Dr.-Mehler-Grundschule Georgensgmünd.
- (2) Der Sprengel der Dr.-Mehler-Grundschule Georgensgmünd (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Georgensgmünd, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juni 2006 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Gemeinde Georgensgmünd.

§ 9

Die Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule), die Hauptschulen Abenberg, Büchenbach, Spalt und die Dr.-Mehler-Hauptschule Georgensgmünd bilden einen Schulverbund.

§ 10

- (1) Die Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Anton-Seitz-Mittelschule Roth.
- (2) Die Hauptschule Abenberg erhält die Bezeichnung Mittelschule Abenberg.
- (3) Die Hauptschule Büchenbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Büchenbach.
- (4) Die Hauptschule Spalt erhält die Bezeichnung Mittelschule Spalt.
- (5) Die Dr.-Mehler-Hauptschule Georgensgmünd erhält die Bezeichnung Dr.-Mehler-Mittelschule Georgensgmünd.

§ 11

- (1) Für die am Schulverbund nach § 9 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt.

Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Roth ohne die Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach, Stadt Abenberg, Stadt Spalt, Gemeinden Büchenbach, Georgensgmünd und Röttenbach.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 9 beteiligten Schulen.

§ 12

- (1) Der Sprengel der Anton-Seitz-Volksschule Roth (Hauptschule) umfasst gemäß § 3 Ziff. 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2007 (MFrABl Nr. 3/2007, S. 30) das Gebiet der Stadt Roth ohne die Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Abenberg ist in § 1 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

- (3) Der Sprengel der Hauptschule Büchenbach ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (4) Der Sprengel der Hauptschule Spalt ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (5) Der Sprengel der Dr.-Mehler-Hauptschule Georgensgmünd ist in § 7 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 13

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation in den
Märkten Allersberg und Wendelstein,
Landkreis Roth**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 6 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth werden in den Sprengel der Volksschule Allersberg (Hauptschule) eingegliedert.
- (2) Die Volksschule Allersberg (Hauptschule) wird für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 weitergeführt. Der Sprengel wird erweitert; er erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Allersberg und der Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Allersberg.

§ 2

Die Volksschule Allersberg (Hauptschule) und die Volksschule Wendelstein (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

§ 3

- (1) Die Volksschule Allersberg (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Allersberg.

- (2) Die Volksschule Wendelstein (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Wendelstein.

§ 4

- (1) Für die am Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel gebildet. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Volksschulen Allersberg (Hauptschule) und Wendelstein (Hauptschule) und wird wie folgt festgesetzt:

Markt Allersberg, Markt Wendelstein, Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen.

§ 5

- (1) Der Sprengel der Volksschule Allersberg (Hauptschule) ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.
- (2) Der Sprengel der Volksschule Wendelstein (Hauptschule) ist in § 2 Ziffer 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 1991 (MFrABI Nr. 17/1991, S. 125) beschrieben.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 131

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Ansbach**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Waldschule Ansbach-Meinhardswinden (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 Abs. 1 Ziffer 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973

(RABl Nr. 27/1973, S. 104) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Juni 2006 (MFrABl Nr. 12/2006, S. 99) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Siedlung Ansbach-Meinhardswinden und die Gemeindeteile Bernhardswinden, Deßmannsdorf, Meinhardswinden, Kurzendorf, Elpersdorf b. Ansbach, Dombach i. Loch, Dautenwinden, Höfen, Käferbach, Mittelbach, Oberdombach, Liegenbach, Windmühle, Wüstenbruck, Höllmühle, Claffheim, Hohe Fichte, Brodswinden, Gösseldorf, Höfstetten, Hammer Schmiede, Wallersdorf, Wolfahrtswinden, Winter schneidbach und Louismühle der Stadt Ansbach entsprechend § 2 Abs. 1 Ziffer 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Juni 2006.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Ansbach.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Ansbach-Meinhardswinden errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Siedlung Ansbach-Meinhardswinden und die Gemeindeteile Bernhardswinden, Deßmannsdorf, Meinhardswinden, Kurzendorf, Elpersdorf b. Ansbach, Dombach i. Loch, Dautenwinden, Höfen, Käferbach, Mittelbach, Oberdombach, Liegenbach, Windmühle, Wüstenbruck und Höllmühle der Stadt Ansbach wie in § 2 Abs. 1 Ziffer 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Juni 2006 bestimmt.

- (3) Sitz der Schule ist die Stadt Ansbach.

§ 3

Die Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost), die Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West) und die Hauptschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schulverbund Mittelschule Ansbach“.

§ 4

- (1) Die Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) erhält die Bezeichnung Friedrich-Güll-Schule Ansbach, Mittelschule-Ost.
- (2) Die Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West) erhält die Bezeichnung Luitpoldschule Ansbach, Mittelschule-West.
- (3) Die Hauptschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule erhält die Bezeichnung Mittelschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) und Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West) gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. Juli 2005 (MFrABl Nr. 15/2005, S. 116) und der Hauptschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule laut § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Ansbach.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) ist für das Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. Juli 2005 (MFrABl Nr. 15/2005, S. 116) errichtet.
- (2) Die Luitpoldschule Ansbach (Hauptschule West) ist für das Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. Juli 2005 (MFrABl Nr. 15/2005, S. 116) errichtet.
- (3) Die Hauptschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule ist für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung errichtet.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 131

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in den Städten Bad Windsheim,
Burgbernheim und Uffenheim, Landkreis
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Burgbernheim-Marktbergel (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 (RABl Nr. 29/1975, S. 152) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. Juni 1977 (RABl Nr. 16/1977, S. 104) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Burgbernheim-Marktbergel.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Burgbernheim-Marktbergel (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Burgbernheim, des Marktes Marktbergel und der Gemeinden Gallmersgarten und Illesheim, entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. Juni 1977.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Burgbernheim.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Burgbernheim-Marktbergel errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Burgbernheim-Marktbergel.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Burgbernheim-Marktbergel (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Burgbernheim, des Marktes Marktbergel und der Gemeinden Gallmersgarten und Illesheim wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. Juni 1977 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Burgbernheim.

§ 3

Die Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule), die Volksschule Uffenheim (Hauptschule) und die Hauptschule Burgbernheim-Marktbergel bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschule Bad Windsheim, Uffenheim, Burgbernheim“.

§ 4

- (1) Die Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Bad Windsheim.
- (2) Die Volksschule Uffenheim (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Uffenheim.
- (3) Die Hauptschule Burgbernheim-Marktbergel erhält die Bezeichnung Mittelschule Burgbernheim-Marktbergel.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Sprengel der Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule) gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 (MFrABl Nr. 17/2005, S. 138), der Volksschule Uffenheim (Hauptschule) gemäß Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. März 2006 (MFrABl Nr. 7/2006, S. 58) und der Hauptschule Burgbernheim-Marktbergel gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:
Stadt Bad Windsheim, Stadt Uffenheim, Stadt Burgbernheim, Markt Ipsheim, Markt Oberzenn, Markt Ippesheim, Markt Markt Nordheim, Markt Marktbergel, Gemeinden Ergersheim, Hemmersheim, Gollhofen, Oberickelsheim, Simmershofen, Weigenheim, Gallmersgarten und Illesheim.
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule) umfasst gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 (MFrABl Nr. 17/2005, S. 138) das Gebiet der Stadt Bad Windsheim, der Märkte Ipsheim und Oberzenn und den Gemeindeteil Ergersheim der Gemeinde Ergersheim.
- (2) Die Volksschule Uffenheim (Hauptschule) umfasst gemäß § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. März 2006 (MFrABl Nr. 7/2006, S. 58) das Gebiet der Stadt Uffenheim, der Gemeinde Ergersheim ohne den Gemeindeteil Ergersheim, die Gemeinden Hemmersheim, Gollhofen, Oberickelsheim, Simmershofen, Weigenheim, des Marktes Ippesheim und des Marktes Markt Nordheim.
- (3) Der Einzugsbereich der Hauptschule Burgbernheim-Marktbergel ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in den Städten Dinkelsbühl und
Wassertrüdingen und den Gemeinden
Wilburgstetten und Wittelshofen,
Landkreis Ansbach**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Wilburgstetten (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2005 (MFrABl Nr. 8/2005, S. 43), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Wilburgstetten.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Wilburgstetten (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinden Mönchsroth und Wilburgstetten ohne den Gemeindeteil Neumühle, entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2005.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Wilburgstetten.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Wilburgstetten errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Wilburgstetten.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Wilburgstetten (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Wilburgstetten ohne den Gemeindeteil Neumühle, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2005 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Wilburgstetten.

§ 3

- (1) Die Volksschule Hesselberg-Süd (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 (MFrABl Nr. 9/2005, S. 50) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Hesselberg-Süd.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Hesselberg-Süd (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet

des Marktes Weitingen und der Gemeinden Gerolfingen, Langfurth und Wittelshofen und des Gemeindeteils Neumühle der Gemeinde Wilburgstetten, entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Wittelshofen.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Hesselberg-Süd errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Hesselberg-Süd.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Hesselberg-Süd (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen ohne die Gemeindeteile Illenschwang und Obermichelbach, wie in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Wittelshofen.

§ 5

Die Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule), die Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule), die Hauptschule Wilburgstetten und die Hauptschule Hesselberg-Süd bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Hesselberg“.

§ 6

- (1) Die Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl.
- (2) Die Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen.
- (3) Die Hauptschule Wilburgstetten erhält die Bezeichnung Mittelschule Wilburgstetten.
- (4) Die Hauptschule Hesselberg-Süd erhält die Bezeichnung Mittelschule Hesselberg-Süd.

§ 7

- (1) Für die am Schulverbund nach § 5 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule) gemäß § 2 Ziffer 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 17. März 2008 (MFrABl Nr. 7/2008, S. 44) der Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule) gemäß § 3 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2005 (MFrABl Nr. 7/2005, S. 34), der Hauptschule Wilburgstetten laut § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und der Hauptschule Hesselberg-Süd laut § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Dinkelsbühl, Stadt Wassertrüdingen, Gemeinde Unterschwaningen, Gemeinde Röckingen, Gemeinde Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen, Gemeinde Mönchsroth, Gemeinde Wilburgstetten, Markt Weitingen, Gemeinde Gerolfingen, Gemeinde Langfurth und Gemeinde Wittelshofen.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 5 beteiligten Schulen.

§ 8

- (1) Die Hans-von-Raumer Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule) umfasst gemäß § 2 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 17. März 2008 (MFrABI Nr. 7/2008, S. 44) das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.
- (2) Die Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule) umfasst gemäß § 3 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2005 (MFrABI Nr. 7/2005, S. 34) das Gebiet der Stadt Wassertrüdingen und der Gemeinden Unterschwaningen, Röckingen und Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen.
- (3) Der Einzugsbereich der Hauptschule Wilburgstetten ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (4) Der Einzugsbereich der Hauptschule Hesselberg-Süd ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschulorganisation in den Märkten Emskirchen, Markt Erlbach und Neuhof a. d. Zenn, alle Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Caspar-Löner-Volksschule Markt Erlbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. März 2004 (MFrABI Nr. 7/2004, S. 47) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Caspar-Löner-Hauptschule Markt Erlbach.
- (2) Der Sprengel der Caspar-Löner-Hauptschule Markt Erlbach umfasst das Gebiet des Marktes Markt Erlbach entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. März 2004.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Markt Erlbach.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Markt Erlbach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Caspar-Löner-Grundschule Markt Erlbach.
- (2) Der Sprengel der Caspar-Löner-Grundschule Markt Erlbach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Markt Erlbach, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. März 2004 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Markt Erlbach.

§ 3

- (1) Die Volksschule Neuhof a. d. Zenn (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977 (RABI Nr. 14/1977, S. 84) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Neuhof a. d. Zenn.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Neuhof a. d. Zenn (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Neuhof a. d. Zenn, der Gemeinde Trautskirchen und der Gemeindeteile Kräft und Daubersbach der Gemeinde Rügland, entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Neuhof a. d. Zenn.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Neuhof a. d. Zenn errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Neuhof a. d. Zenn.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Neuhof a. d. Zenn (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Neuhof a. d. Zenn, der Gemeinde Trautskirchen und der Gemeindeteile Kräft und Daubersbach der Gemeinde Rügland, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Neuhof a. d. Zenn.

§ 5

- (1) Die Volksschule Wilhermsdorf (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977 (RABI Nr. 14/1977, S. 84) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Wilhermsdorf.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Wilhermsdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Wilhermsdorf, entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Wilhermsdorf.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Wilhermsdorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Wilhermsdorf.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Wilhermsdorf (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Wilhermsdorf, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Wilhermsdorf.

§ 7

Die Volksschule Emskirchen (Hauptschule), die Caspar-Löner-Hauptschule Markt Erlbach, die Hauptschule Neuhof a. d. Zenn und die Hauptschule Wilhermsdorf bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Aurach-Zenn“.

§ 8

- (1) Die Volksschule Emskirchen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Emskirchen.
- (2) Die Caspar-Löner-Hauptschule Markt Erlbach erhält die Bezeichnung Caspar-Löner-Mittelschule Markt Erlbach.
- (3) Die Hauptschule Neuhof a. d. Zenn erhält die Bezeichnung Mittelschule Neuhof a. d. Zenn.

- (4) Die Hauptschule Wilhermsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Wilhermsdorf.

§ 9

- (1) Für die am Schulverbund nach § 7 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der Volksschule Emskirchen (Hauptschule) gemäß § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 26. April 1993 (MFrABI Nr. 11/1993, S. 83), der Caspar-Löner-Hauptschule Markt Erlbach gemäß § 1 Abs. 2, der Hauptschule Neuhof a. d. Zenn gemäß § 3 Abs. 2 und der Hauptschule Wilhermsdorf gemäß § 5 Abs. 2 und wird wie folgt festgesetzt:

Markt Emskirchen, Gemeinde Hagenbüchach, Gemeinde Wilhermsdorf, Markt Markt Erlbach, Markt Neuhof a. d. Zenn, Gemeinde Trautskirchen, Gemeindeteile Kräft und Daubersbach der Gemeinde Rügland, Gemeinde Wilhermsdorf.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 7 beteiligten Schulen.

§ 10

- (1) Die Volksschule Emskirchen (Hauptschule) ist gemäß § 2 der Rechtsverordnung vom 26. April 1993 (RABI Nr. 11/1993, S. 83) für das Gebiet des Marktes Emskirchen und der Gemeinden Hagenbüchach und Wilhermsdorf errichtet.
- (2) Der Einzugsbereich der Caspar-Löner-Hauptschule Markt Erlbach ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.
- (3) Der Einzugsbereich der Hauptschule Neuhof a. d. Zenn ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.
- (4) Der Einzugsbereich der Hauptschule Wilhermsdorf ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 135

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Erlangen**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Erlangen, Mönauschule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 (RABI Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. August 2009 (MFrABI Nr. 20/2009, S. 121) umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und erhält die Bezeichnung Grundschule Erlangen, Mönauschule
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 aus dem Einzugsbereich der Volksschule Erlangen, Mönauschule (Grund- und Hauptschule) werden dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Als Schulsprengel der Grundschule Erlangen, Mönauschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) wird - wie in § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. August 2009 bestimmt - das folgende Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Einmündung eines nicht näher bezeichneten Waldweges in die Weisendorfer Straße beginnend. Dieser nach Osten folgend bis zum Kanal (links). Dem Kanal nach Süden folgend bis zum Büchenbacher Steg. Von hier aus über den Büchenbacher Steg und die Frankwaldallee bis zur Einmündung eines nicht näher bezeichneten Waldweges in den Holzweg und dann diesem Waldweg nach Norden folgend bis zur Einmündung in die Weisendorfer Straße.

- (4) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Erlangen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule)-Jahrgangsstufen 5 mit 9, - zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 1 Nr. 13 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 (RABI Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. Juni 2006 (MFrABI Nr. 13, S. 108) wird erweitert und erstreckt sich auf das Gebiet der

- a) Volksschule Erlangen-Büchenbach (Grundschule)
- b) Volksschule Erlangen-Frauenaarach (Grundschule)
- c) Volksschule Erlangen-Dechsendorf (Grundschule)
- d) Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Grundschule)
- e) Grundschule Erlangen, Mönauschule
- f) Volksschule Erlangen, Heinrich-Kirchner-Schule (Grundschule).

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Erlangen.

§ 3

Die Volksschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule), die Volksschule Erlangen, Eichendorffschule (Hauptschule) und die Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

§ 4

- (1) Die Volksschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule.
- (2) Die Volksschule Erlangen, Eichendorffschule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Erlangen, Eichendorffschule.
- (3) Die Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Erlangen, Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof.
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Der Sprengel der Volksschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule) umfasst laut § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 (RABI Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 28.11.2008 (MFrABI Nr. 18/2008, S. 120) das Gebiet der
 - a) Volksschule Erlangen, Adalbert-Stifter-Schule (Grundschule)
 - b) Volksschule Erlangen, Michael-Poeschke-Schule (Grundschule)
 - c) Volksschule Erlangen, Loschgeschule (Grundschule)

- d) und auf folgenden Teilbereich der Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule):

Im Norden an der Güterhallenstraße beginnend (Bahnunterführung), über die Güterhallenstraße und die Henkestraße bis zur Hartmannstraße, in diese nach Süden biegend bis zum Weg zwischen Röthelheimbad und dem Universitätssportfeld. Diesen Weg und die Komotauer Straße entlang nach Westen bis zur Nürnberger Straße, von hier nach Nordwesten der Nürnberger Straße (Ostseite) folgend zurück zur Hilpertstraße. Vom westlichen Ende der Hilpertstraße der Bahnlinie nach Norden folgend bis zur Güterhallenstraße.

Der Schulsprengel erstreckt sich ferner auf die Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof.

- (2) Der Sprengel der Volksschule Erlangen, Eichendorffstraße (Hauptschule) umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 (RABl Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 15. August 2006 (MFrABl Nr. 17/2006, S. 149) das Gebiet der

- a) Volksschule Erlangen-Bruck, Max- und Justine-Elsner-Schule (Grundschule)
- b) Volksschule Erlangen - an der Brucker Lache (Grundschule)
- c) Volksschule Erlangen - Pestalozzischule (Grundschule)
- d) Volksschule Erlangen-Tennenlohe (Grundschule)
- e) Volksschule Erlangen-Eltersdorf (Grundschule)

- f) und auf folgenden Teilbereich der Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule):

Im Nordwesten beginnend mit dem westlichen Ende der Hilpertstraße (Sackstraße), dieser nach Osten folgend bis zur Nürnberger Straße die Nürnberger Straße (Westseite) stadtauswärts bis zur Südkreuzung, von hier aus der Paul-Gossen-Straße folgend bis zur Bahnlinie im Westen, nun an der Bahnlinie entlang nach Norden zurück bis zur Hilpertstraße.

- (3) Der Sprengel der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) ist in § 2 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 137

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Feuchtwangen und den Märkten Dentlein a. Forst und Schopfloch, Landkreis Ansbach

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 (MFrABl Nr. 9/2005, S. 50), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Dentlein a. Forst.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Dentlein a. Forst (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Dentlein a. Forst, der Gemeinden Wieseth und Burk und des Gemeindeteils Hüttlingen der Gemeinde Ehingen, entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Dentlein a. Forst.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Dentlein a. Forst errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Dentlein a. Forst.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Dentlein a. Forst (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Dentlein a. Forst, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Dentlein a. Forst.

§ 3

- (1) Die Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Januar 2007 (MFrABl Nr. 3/2007, S. 29) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Feuchtwangen-Land.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Feuchtwangen-Land (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Feuchtwangen (ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke), die

Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn der Stadt Herrieden, die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach und die Gemeinde Schnelldorf entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Januar 2007.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Feuchtwangen-Land errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Feuchtwangen-Land.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Feuchtwangen-Land (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Feuchtwangen (ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke) und den Gemeindeteil Böckau der Stadt Herrieden, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Januar 2007 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.

§ 5

- (1) Die Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2003 (MFrABl Nr. 11/2003, S. 110), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Feuchtwangen-Stadt.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Feuchtwangen-Stadt (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke der Stadt Feuchtwangen entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2003.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Feuchtwangen-Stadt errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Feuchtwangen-Stadt.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Feuchtwangen-Stadt (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke der Stadt Feuchtwangen, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2003 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.

§ 7

- (1) Die Volksschule Schopfloch (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Rechtsver-

ordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005 (MFrABl Nr. 13/2005, S. 88), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Schopfloch.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Schopfloch (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Märkte Schopfloch und Dürrwangen entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Schopfloch.

§ 8

- (1) Es wird eine Grundschule Schopfloch errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Schopfloch.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Schopfloch (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Schopfloch entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Schopfloch.

§ 9

Die Hauptschule Dentlein a. Forst, die Hauptschule Feuchtwangen-Land, die Hauptschule Feuchtwangen-Stadt und die Hauptschule Schopfloch bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schulverbund Feuchtwangen“.

§ 10

- (1) Die Hauptschule Dentlein a. Forst erhält die Bezeichnung Mittelschule Dentlein a. Forst.
- (2) Die Hauptschule Feuchtwangen-Land erhält die Bezeichnung Mittelschule Feuchtwangen-Land.
- (3) Die Hauptschule Feuchtwangen-Stadt erhält die Bezeichnung Mittelschule Feuchtwangen-Stadt.
- (4) Die Hauptschule Schopfloch erhält die Bezeichnung Mittelschule Schopfloch.

§ 11

- (1) Für die am Schulverbund nach § 9 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Feuchtwangen, Märkte Dentlein a. Forst, Schopfloch und Dürrwangen, Gemeinden Wieseth, Burk, Schnelldorf, Gemeindeteil Hüttlingen der Gemeinde Ehingen, Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn der Stadt Herrieden, Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 9 beteiligten Schulen.

§ 12

- (1) Der Sprengel der Hauptschule Dentlein a. Forst ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Feuchtwangen-Land ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (3) Der Sprengel der Hauptschule Feuchtwangen-Stadt ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (4) Der Sprengel der Hauptschule Schopfloch ist in § 7 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 13

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Fürth**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Fürth, Pfisterstraße (Hauptschule) wird aufgelöst.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 aus dem Einzugsbereich der Volksschule Fürth, Pfisterstraße (Hauptschule) werden dem Sprengel der Volksschule Fürth, Pestalozzistraße (Grund- und Hauptschule) bzw. der Volksschule Fürth, Schwabacher Straße (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Sprengel der Volksschulen Fürth, Pestalozzischule (Grund- und Hauptschule) und Fürth, Schwabacher Straße (Grund- und Hauptschule) werden wie folgt festgesetzt:

1. a) Volksschule Fürth, Pestalozzischule (Grund- und Hauptschule)

b) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 wird das von folgenden Straßenzügen umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Stadtgrenze ab Alte Reutstraße bis Flusslauf Pegnitz - Flusslauf Pegnitz bis zu einer gedachten Linie zur Mauerstraße - entlang der südlichen Grenze des Geländes der Spielvereinigung bis zur südlichen Linie dieses Geländes.

Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Stadtgrenze ab Alte Reutstraße bis Flusslauf Pegnitz - Flusslauf Pegnitz bis Ludwigsbrücke - verlängerte Baldstraße - Baldstraße - Gustavstraße bis Königsplatz - Brandenburger Straße - Kohlenmarkt - Gartenstraße - Lilienstraße - Löwenplatz - Königstraße - Rednitz bis Mündung Rednitz/Pegnitz - Flusslauf Pegnitz bis zu einer gedachten Linie zur Mauerstraße - Mauerstraße - entlang der südlichen Grenze des Geländes der Spielvereinigung bis zur südlichen Spitze dieses Geländes - Flurstraße bis Alte Reutstraße - Alte Reutstraße bis zum Ausgangspunkt.

c) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

2. a) Volksschule Fürth, Schwabacher Straße (Grund- und Hauptschule)

b) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Hirschenstraße ab Bahnlinie - Mathildenstraße - Rudolf-Breitscheid-Straße - Friedrichstraße - Moststraße - Bahnhofstraße bis zur Bahnlinie - entlang der Bahnlinie bis zur Ludwigstraße - Ludwigstraße - Fichtenstraße und deren Verlängerung bis zum Flusslauf Rednitz - Flusslauf Rednitz bis Bahnlinie bei Rednitzsteg - Bahnlinie bis Ausgangspunkt.

c) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Kohlenmarkt - Schwabacher Straße bis Bahnunterführung - Bahnlinie bis Ritterstraße - Ritterstraße - Waldstraße - Flößaustraße bis Steubenstraße - Kaiserstraße - Verlängerung der Linie bis zur Rednitz - entlang der Rednitz bis Maxbrücke - Königstraße - Löwenplatz - Lilienstraße - Gartenstraße.

d) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 3

Die Volksschule Fürth, Maistraße (Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Fürth, Otto-Seeling-Schule (Hauptschule)“.

§ 4

Die Sprengel der Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule) und Fürth, Otto-Seeling-Schule (Hauptschule) werden neu bestimmt und wie folgt festgesetzt:

1. a) Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule)
- b) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Würzburger Bahnlinie ab Löwensohnstraße bis Fronmüllersteg - Flusslauf Rednitz bis Dambacher Brücke - Fuchsstraße - Kaiserstraße - Steubenstraße - Flößaustraße - Waldstraße - Stadtgrenze bis hinter Sportanlagen TV 1860 - Verbindungsweg zur Forsthausstraße - Brünneleinsweg - Saatweg - Löwensohnstraße bis Ausgangspunkt.

- c) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

2. a) Volksschule Fürth, Otto-Seeling-Schule (Hauptschule)

- b) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Flusslauf Pegnitz ab Ludwigbrücke zur Stadtgrenze - Stadtgrenze nach Nürnberg (Fürther Straße - Nürnberger Straße - Höfener Straße) bis Waldstraße - Waldstraße - Ritterstraße bis Bahnlinie - Bahnlinie bis Schwabacher Straße - Schwabacher Straße - Kohlenmarkt - Brandenburger Straße - Königsplatz - Gustavstraße - Waldstraße - verlängerte Baldstraße bis Pegnitz.

- c) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 5

- (1) Die Volksschule Fürth, Schwabacher Straße (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in Ziffer 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABl Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. des § 2 Ziff. 2 dieser Rechtsverordnung umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Fürth, Schwabacher Straße.

- (2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Hauptschule Fürth, Schwabacher Straße wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Kohlenmarkt - Schwabacher Straße bis Bahnunterführung - Bahnlinie bis Ritterstraße - Ritterstraße - Waldstraße - Flößaustraße bis Steubenstraße - Kaiserstraße - Verlängerung der Linie bis zur Rednitz - entlang der Rednitz bis Maxbrücke - Königstraße - Löwenplatz - Lilienstraße - Gartenstraße.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Fürth, Schwabacher Straße, errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Fürth, Schwabacher Straße.

- (2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Grundschule Fürth, Schwabacher Straße wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Hirschenstraße ab Bahnlinie - Mathildenstraße - Rudolf-Breitscheid-Straße - Friedrichstraße - Moststraße - Bahnhofstraße bis zur Bahnlinie - entlang der Bahnlinie bis zur Ludwigstraße - Ludwigstraße - Fichtenstraße und deren Verlängerung bis zum Flusslauf Rednitz - Flusslauf Rednitz bis Bahnlinie bei Rednitzsteg - Bahnlinie bis Ausgangspunkt.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 7

Die Hauptschule Fürth, Schwabacher Straße und die Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Fürth Südstadt“.

§ 8

- (1) Die Hauptschule Fürth, Schwabacher Straße erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Schwabacher Straße.

- (2) Die Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Kiderlinstraße.

§ 9

- (1) Für die am Schulverbund nach § 7 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird für das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Würzburger Bahnlinie ab Löwensohnstraße bis Fronmüllersteg - entlang der Rednitz bis Maxbrücke - Königstraße - Löwenplatz - Lilienstraße - Gartenstraße - Kohlenmarkt - Schwabacher Straße bis Bahnunterführung - Bahnlinie bis Ritterstraße - Ritterstraße - Waldstraße - Stadtgrenze bis hinter Sportanlagen TV 1860 - Verbindungsweg zur Forsthausstraße - Brünneleinsweg - Saatweg - Löwensohnstraße bis Ausgangspunkt.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 7 beteiligten Schulen.

§ 10

- (1) Der Sprengel der Hauptschule Fürth, Schwabacher Straße ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.

- (2) Der Sprengel der Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule) ist in § 4 Ziff. 1 Buchst b) dieser Rechtsverordnung beschrieben.

§ 11

Die Volksschulen Fürth, Dr.-Gustav-Schickedanz-Hauptschule, Fürth, Hans-Sachs-Straße (Hauptschule) und Fürth, Soldnerstraße (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Fürth Nord-West“.

§ 12

Die Volksschule Fürth, Dr.-Gustav-Schickedanz-Hauptschule erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Dr.-Gustav-Schickedanz-Schule.

Die Volksschule Fürth, Hans-Sachs-Straße (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße.

Die Volksschule Fürth, Soldnerstraße erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Soldnerstraße.

§ 13

- (1) Für die am Schulverbund nach § 11 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird für das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Lauf der Pegnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße - an dieser Gemarkungsgrenze entlang, bis sie auf die Gemarkungsgrenze von Steinach trifft - dann entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Steinach und Bislohe bis zur Stadtgrenze; der Stadtgrenze entlang und Einschluss der Stadtteile Steinach, Herboldshof, Stadeln, Mannhof, Vach, Flexdorf, Ritzmannshof und Atzenhof der Stadt Fürth.

Der Stadtgrenze entlang bis hinter TV 1860 - Sportanlage - Verbindungsweg zum Stadtwald (Himmelsweiher) - Forsthausstraße - Brunnleinsweg - Saatweg - Löwensohnstraße - Würzburger Bahnlinie bis Fronmüllersteg - Flusslauf Rednitz bis Mündung Pegnitz.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 11 beteiligten Schulen.

§ 14

- (1) Der Sprengel der Volksschule Fürth, Dr.-Gustav-Schickedanz-Hauptschule ist in § 4 Abs. 1 Ziffer 11 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1981 (RABI Nr. 14/1981, S. 88) beschrieben.

- (2) Der Sprengel der Volksschule Fürth, Hans-Sachs-Straße (Hauptschule) ist in § Abs. 1 Ziffer 19 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfran-

ken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1981 (RABI Nr. 14/1981, S. 88) und 12. Oktober 1988 (MFrABI Nr. 20/1988, S. 165) beschrieben.

- (3) Der Sprengel der Volksschule Fürth, Soldnerstraße (Hauptschule) ist in § 4 Abs. 1 Ziffer 15 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 2. März 2005 (MFrABI Nr. 6/2005, S. 30) beschrieben.

§ 15

- (1) Die Volksschule Fürth, Pestalozzistraße (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 Abs. 1 Ziffer 12 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. des § 2 Ziff. 1 dieser Rechtsverordnung umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Fürth, Pestalozzistraße.

- (2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Hauptschule Fürth, Pestalozzistraße wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Stadtgrenze ab Alte Reutstraße bis Flusslauf Pegnitz - Flusslauf Pegnitz bis Ludwigsbrücke - verlängerte Baldstraße - Baldstraße - Gustavstraße bis Königsplatz - Brandenburger Straße - Kohlenmarkt - Gartenstraße - Lilienstraße - Löwenplatz - Königstraße - Rednitz bis Mündung Rednitz/ Pegnitz - Flusslauf Pegnitz bis zu eine gedachten Linie zur Mauerstraße - Mauerstraße - entlang der südlichen Grenze des Geländes der Spielvereinigung bis zur südlichen Spitze des Geländes - Flurstraße bis Alte Reutstraße - Alte Reutstraße bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 16

- (1) Es wird eine Grundschule Fürth, Pestalozzistraße errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Fürth, Pestalozzistraße.

- (2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Grundschule Fürth, Pestalozzistraße wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Stadtgrenze ab Alte Reutstraße bis Flusslauf Pegnitz - Flusslauf Pegnitz bis zu einer gedachten Linie zur Mauerstraße - entlang der südlichen Grenze des Geländes der Spielvereinigung bis zur südlichen Linie dieses Geländes.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 17

- (1) Die Volksschule Fürth, Seeackerstraße (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 a der Rechtsverordnung der Regie-

zung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 9. April 1981 (RABI Nr. 8/1981, S. 48) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Fürth, Seeackerstraße.

- (2) Als Schulsprengel der Hauptschule Fürth, Seeackerstraße (Jahrgangsstufen 5 mit 9) wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Lauf der Pegnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße - an dieser Gemarkungsgrenze entlang, bis sie auf die Gemarkungsgrenze von Steinach trifft - dann entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Steinach und Bislohe bis zur Stadtgrenze - der Stadtgrenze entlang unter Einschluss der Stadtteile Bislohe, Sack und Braunsbach bis zur Alten Kreuzstraße - Alte Reutstraße bis Flurstraße - Flurstraße bis zur südöstlichen Spitze des Geländes der Spielvereinigung Fürth - an der südlichen Grenze dieses Geländes entlang zur Mauerstraße - in Fortsetzung der Mauerstraße eine gedachte Linie bis zur Pegnitz - entlang dem Lauf der Pegnitz bis zum Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 18

- (1) Es wird eine Grundschule Fürth, Seeackerstraße errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Fürth, Seeackerstraße.
- (2) Als Schulsprengel der Grundschule Fürth, Seeackerstraße (Jahrgangsstufen 1 mit 4) wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Lauf der Pegnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße - an dieser Gemarkungsgrenze entlang, bis sie auf die Gemarkungsgrenze von Steinach trifft - dann entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Steinach und Bislohe bis zur Stadtgrenze - der Stadtgrenze entlang unter Einschluss der Stadtteile Bislohe, Sack und Braunsbach bis zur Alten Kreuzstraße - Alte Reutstraße bis Flurstraße - Flurstraße bis zur südöstlichen Spitze des Geländes der Spielvereinigung Fürth - an der südlichen Grenze dieses Geländes entlang der Mauerstraße - in Fortsetzung der Mauerstraße eine gedachte Linie bis zur Pegnitz - entlang dem Lauf der Pegnitz bis zum Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth.

§ 19

Die Volksschule Fürth, Otto-Seeling-Schule (Hauptschule), die Hauptschule Fürth, Pestalozzistraße und die Hauptschule Fürth, Seeackerstraße bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Fürth-Wiesengrund“.

§ 20

- (1) Die Volksschule Fürth, Otto-Seeling-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Otto-Seeling-Schule.
- (2) Die Hauptschule Fürth, Pestalozzistraße erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Pestalozzistraße.
- (3) Die Hauptschule Fürth, Seeackerstraße erhält die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Seeackerstraße.

§ 21

- (1) Für die am Schulverbund nach § 19 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird für das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Lauf der Pegnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße - an dieser Gemarkungsgrenze entlang, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Steinach trifft - dann entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Steinach und Bislohe bis zur Stadtgrenze - der Stadtgrenze entlang unter Einschluss der Stadtteile Bislohe, Sack und Braunsbach - Stadtgrenze nach Nürnberg bis Waldstraße - Waldstraße - Ritterstraße bis Bahnlinie - Bahnlinie bis Schwabacher Straße - Schwabacher Straße - Kohlenmarkt - Gartenstraße - Lilienstraße - Löwenplatz- Königstraße - Rednitz bis Mündung Pegnitz

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 19 beteiligten Schulen.

§ 22

- (1) Der Sprengel der Volksschule Fürth, Otto-Seeling-Schule (Hauptschule) ist in § 4 Ziff. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Fürth, Pestalozzistraße ist in § 15 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (3) Der Sprengel der Hauptschule Fürth, Seeackerstraße ist in § 17 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 23

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 Ziff. 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) außer Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Gunzenhausen
und in der Gemeinde Haundorf,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Absberg-Haundorf (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2005 (MFrABI Nr. 8/2005, S. 45) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Absberg-Haundorf.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Absberg-Haundorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Absberg und der Gemeinden Haundorf, Pfofeld und Theilenhofen entsprechend § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2005.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Gemeindeteil Gräfensteinberg der Gemeinde Haundorf.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Absberg-Haundorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Absberg-Haundorf.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Absberg-Haundorf (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Absberg und der Gemeinde Haundorf wie in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2005 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Gemeindeteil Gräfensteinberg der Gemeinde Haundorf.

§ 3

Die Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) und die Hauptschule Absberg-Haundorf bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschule Seenland“.

§ 4

- (1) Die Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Stephani-Mittelschule Gunzenhausen.
- (2) Die Hauptschule Absberg-Haundorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Absberg-Haundorf.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) gemäß § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 1994 (RABI Nr. 10/1994, S. 112) und der Hauptschule Absberg-Haundorf laut § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Gunzenhausen, Markt Absberg, Markt Gnotzheim, Gemeinden Muhr am See, Haundorf, Pfofeld und Theilenhofen.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) umfasst gemäß § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 1994 (MFrABI Nr. 10/1994, S. 112) das Gebiet der Stadt Gunzenhausen, des Marktes Gnotzheim und der Gemeinde Muhr am See
- (2) Der Einzugsbereich der Hauptschule Absberg-Haundorf ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung festgelegt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 144

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in den Städten Heideck und Hilpoltstein
und im Markt Thalmässing**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Heideck (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsver-

ordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 1974 (RABl Nr. 22/1974, S. 123), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und enthält die Bezeichnung Hauptschule Heideck.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Heideck (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Heideck entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 1974.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Heideck.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Heideck errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Heideck.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Heideck (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Heideck, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 1974 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Heideck.

§ 3

- (1) Die Volksschule Thalmässing (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABl Nr. 20/1979, S. 107), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Thalmässing.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Thalmässing (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Thalmässing und der Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof der Stadt Hilpoltstein entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Thalmässing.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Thalmässing errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Thalmässing.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Thalmässing (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Thalmässing und der Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof der Stadt Hilpoltstein wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Thalmässing.

§ 5

Die Volksschule Hilpoltstein (Hauptschule), die Hauptschule Heideck und die Hauptschule Thalmässing bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschule Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing“.

§ 6

- (1) Die Volksschule Hilpoltstein (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Hilpoltstein.
- (2) Die Hauptschule Heideck erhält die Bezeichnung Mittelschule Heideck.
- (3) Die Hauptschule Thalmässing erhält die Bezeichnung Mittelschule Thalmässing.

§ 7

- (1) a) Für die am Schulverbund nach § 5 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:
Stadt Hilpoltstein, Stadt Heideck, Markt Thalmässing.
- b) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 5 beteiligten Schulen.

§ 8

- (1) Die Volksschule Hilpoltstein umfasst gemäß § 2 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. August 2005 (MFrABl Nr. 17/2005, S. 136) das Gebiet der Stadt Hilpoltstein ohne die Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Heideck ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.
- (3) Der Sprengel der Hauptschule Thalmässing ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 144

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in den Städten Herrieden und Leutershausen
und im Markt Bechhofen,
Landkreis Ansbach**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 96), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Bechhofen.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Bechhofen (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Märkte Bechhofen, Arberg und Weidenbach und der Stadt Ornau, entsprechend § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Bechhofen.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Bechhofen errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Bechhofen.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Bechhofen (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Bechhofen ohne die Gemeindeteile Wiesethbruck und Voggendorf, wie in § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Bechhofen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 100), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Herrieden.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Herrieden (Jahrgangsstufen 5 mit 9) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Böckau und Oberschönbrunn und auf das Gebiet der Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen und auf das Gebiet

der Gemeinde Burgoberbach, entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Herrieden.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Herrieden errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Herrieden.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Herrieden (Jahrgangsstufen 1 mit 4) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Angerhof, Birkach, Bittelhof, Böckau, Buschhof, Eibersroth, Gimbertshausen, Gräbenwinden, Leuckersdorf, Oberschönbrunn und Sickersdorf wie in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Herrieden.

§ 5

- (1) Die Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung vom 6. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 95) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Gustav-Weißkopf-Hauptschule Leutershausen.
- (2) Der Sprengel der Gustav-Weißkopf-Hauptschule Leutershausen (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Leutershausen und des Marktes Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach, entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juni 2006.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Leutershausen.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Leutershausen errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Gustav-Weißkopf-Grundschule Leutershausen.
- (2) Der Sprengel der Gustav-Weißkopf-Grundschule Leutershausen (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Leutershausen ohne die Gemeindeteile Brunst, Hetzweiler, Weißenkirchberg, Eckartsweiler, Eichholz, Erlach, Gutenhard, Schwand, Steinberg und Weihersmühle, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juni 2006 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Leutershausen.

§ 7

Die Hauptschule Bechhofen, die Hauptschule Herrieden und die Gustav-Weißkopf-Hauptschule Leutershausen bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schulverbund Obere Altmühl“.

§ 8

- (1) Die Hauptschule Bechhofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Bechhofen.
- (2) Die Hauptschule Herrieden erhält die Bezeichnung Mittelschule Herrieden.
- (3) Die Gustav-Weißkopf-Hauptschule Leutershausen erhält die Bezeichnung Gustav-Weißkopf-Mittelschule Leutershausen.

§ 9

- (1) Für die am Schulverbund nach § 7 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Markt Bechhofen, Markt Arberg, Markt Weidenbach, Stadt Ornbau, Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Böckau und Oberschönbrunn, Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen, Gemeinde Burgoberbach, Stadt Leutershausen, Markt Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 7 beteiligten Schulen.

§ 10

- (1) Der Sprengel der Hauptschule Bechhofen ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Herrieden ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.
- (3) Der Sprengel der Gustav-Weißkopf-Hauptschule Leutershausen ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 146

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Herzogenaurach
und im Markt Weisendorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Weisendorf (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Juni 2010 (MFrABI Nr. 12/2010, S. 101), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Weisendorf.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Weisendorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Weisendorf und der Gemeinden Heßdorf und Großenseebach, entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Juni 2010.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Weisendorf.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Weisendorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Weisendorf.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Weisendorf (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Weisendorf, wie in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Juni 2010 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Weisendorf.

§ 3

Die Volksschule Herzogenaurach (Hauptschule) und die Hauptschule Weisendorf bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Herzogenaurach/Weisendorf“.

§ 4

- (1) Die Volksschule Herzogenaurach (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Herzogenaurach.
- (2) Die Hauptschule Weisendorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Weisendorf.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel be-

stimmt. Dieser umfasst den bisherigen Sprengel der Volksschule Herzogenaurach (Hauptschule) gemäß § 2 Ziffer 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 1984 (RABI Nr. 15/1984, S. 108) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 10. Juli 2001 (MFrABI Nr. 15/2001, S. 129) und der Hauptschule Weisendorf gemäß § 1 Abs. 2 und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Herzogenaurach, Markt Weisendorf, Gemeinden Aurachtal, Oberreichenbach, Heßdorf und Großenseebach

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Volksschule Herzogenaurach (Hauptschule) umfasst gemäß § 2 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 1984 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 10. Juli 2001 (MFrABI Nr. 15/2001, S. 129) das Gebiet der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach.
- (2) Der Einzugsbereich der Hauptschule Weisendorf ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 147

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation in der
Stadt Langenzenn, dem Markt Cadolzburg und
der Gemeinde Veitsbronn, Landkreis Fürth**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschulen Cadolzburg (Hauptschule), Langenzenn (Hauptschule) und Veitsbronn (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Dillenberg-Zenngrund“.

§ 2

- (1) Die Volksschule Cadolzburg (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Cadolzburg.
- (2) Die Volksschule Langenzenn (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Langenzenn.
- (3) Die Volksschule Veitsbronn (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Veitsbronn.

§ 3

Für die am Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst die bisherigen Sprengel der Volksschule Cadolzburg (Hauptschule) gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1997 (MFrABI Nr. 15/1997, S. 114), der Volksschule Langenzenn (Hauptschule) gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABI Nr. 19/1979, S. 99) und der Volksschule Veitsbronn (Hauptschule) gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABI Nr. 19/1979, S. 100) und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Langenzenn, Märkte Ammerndorf und Cadolzburg, Gemeinden Seukendorf, Veitsbronn, Obermichelbach, Puschenndorf und Tuchenbach.

Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen.

§ 4

- (1) Die Volksschule Cadolzburg (Hauptschule) umfasst gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1997 (MFrABI Nr. 15/1997, S. 114) das Gebiet der Märkte Ammerndorf und Cadolzburg und der Gemeinde Seukendorf.
- (2) Die Volksschule Langenzenn (Hauptschule) umfasst gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABI Nr. 19/1979, S. 99) das Gebiet der Stadt Langenzenn.
- (3) Die Volksschule Veitsbronn (Hauptschule) umfasst gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABI Nr. 19/1979, S. 100) das Gebiet der Gemeinden Veitsbronn, Obermichelbach, Puschenndorf und Tuchenbach.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 148

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Neustadt a. d. Aisch und
der Gemeinde Diespeck, Landkreis
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Diespeck (Grund- und Hauptschule) zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007 (MFrABI Nr. 12/2007, S. 81) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Diespeck.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Diespeck (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinden Diespeck, Gutenstetten, Münchsteinach und des Marktes Baudenbach ohne den Gemeindeteil Frankenfeld entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Diespeck.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Diespeck errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Diespeck.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Diespeck (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinden Diespeck, Gutenstetten, Münchsteinach und des Marktes Baudenbach ohne den Gemeindeteil Frankenfeld wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007 bestimmt.

- (3) Sitz der Schule ist die Gemeinde Diespeck.

§ 3

Die Volksschule Neustadt a. d. Aisch - Hauptschule am Turm und die Hauptschule Diespeck bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschule Neustadt - Diespeck“.

§ 4

- (1) Die Volksschule Neustadt a. d. Aisch - Hauptschule am Turm erhält die Bezeichnung Mittelschule am Turm Neustadt a. d. Aisch.

- (2) Die Hauptschule Diespeck erhält die Bezeichnung Mittelschule Diespeck.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Sprengel der Volksschule Neustadt a. d. Aisch - Hauptschule am Turm gemäß § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 (MFrABI Nr. 17/2005, S. 138) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 31. Juli 2006 (MFrABI Nr. 16/2006, S. 138) und der Hauptschule Diespeck gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Neustadt a. d. Aisch, Gemeinden Dietersheim, Diespeck, Gutenstetten, Münchsteinach, Markt Baudenbach ohne den Gemeindeteil Frankenfeld.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Volksschule Neustadt a. d. Aisch - Hauptschule am Turm umfasst gemäß § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 31. Juli 2006 (MFrABI Nr. 16/2006, S. 138) das Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch und der Gemeinde Dietersheim.
- (2) Der Einzugsbereich der Hauptschule Diespeck ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 149

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Organisation der Hauptschulen
in den Städten Oberasbach und Stein
und im Markt Roßtal, Landkreis Fürth**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschulen Oberasbach - Pestalozzischule (Hauptschule), Stein (Hauptschule) und Roßtal (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Hainberg-Bibertgrund“.

§ 2

- (1) Die Volksschule Oberasbach - Pestalozzischule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Pestalozzi-Mittelschule Oberasbach.
- (2) Die Volksschule Stein (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Stein.
- (3) Die Volksschule Roßtal (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Roßtal.

§ 3

- (1) Für die am Schulverbund nach § 1 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst die bisherigen Sprengel der Volksschule Oberasbach - Pestalozzischule (Hauptschule) gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 1981 (RABl Nr. 8/1981, S. 48), der Volksschule Stein (Hauptschule) gemäß § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. März 1973 (RABl Nr. 10/1973, S. 34) und der Volksschule Roßtal (Hauptschule) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 2010 (MFrABl Nr. 11/2010, S. 88), und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Oberasbach, Stadt Stein, Markt Roßtal und Gemeinde Großhabersdorf

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 1 beteiligten Schulen.

§ 4

- (1) Die Volksschule Oberasbach - Pestalozzischule (Hauptschule) ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 1981 (RABl Nr. 8/1981, S. 48) für das Gebiet der Stadt Oberasbach errichtet.

- (2) Die Volksschule Stein (Hauptschule) ist gemäß § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. März 1973 (RABl Nr. 10/1973, S. 34) für das Gebiet der Stadt Stein errichtet.

- (3) Die Volksschule Roßtal (Hauptschule) ist gemäß § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 2010 (MFrABl Nr. 11/2010, S. 88) für das Gebiet des Marktes Roßtal und der Gemeinde Großhabersdorf errichtet.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 150

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 6 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule wird als Geschwister-Scholl-Hauptschule Röthenbach a. d. Pegnitz weitergeführt und erhält die Bezeichnung Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a. d. Pegnitz.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz und der Gemeinden Leinburg, Rückersdorf und Schwaig b. Nürnberg.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom

19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Diepersdorf-Leinburg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 11/2006, S. 88) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 15. Januar 2007 (MFrABI Nr. 3/2007, S. 32) außer Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 150

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Rothenburg ob der Tauber,
Landkreis Ansbach**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 6 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Valentin-Ickelsamer-Volksschule Rothenburg ob der Tauber (Hauptschule) wird als Valentin-Ickelsamer-Hauptschule Rothenburg ob der Tauber weitergeführt und erhält die Bezeichnung Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rothenburg ob der Tauber, der Gemeinden Gebstättel, Neusitz, Insingen, Adelshofen, Steinsfeld, Ohrenbach, Geslau und Windelsbach und auf die Gemeindeteile Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau, Poppenbach, Oberfelden und Unterfelden des Marktes Colmburg.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Rothenburg ob der Tauber.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die

Volksschulen Gebstättel, Geslau und Oberscheckenbach (RABI Nr. 29/1975, S. 151) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 18. Mai 2004 (MFrABI Nr. 11/2004, S. 71), i. d. F. der Änderungsverordnung vom 6. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 94) außer Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 151

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Schwabach und
in der Gemeinde Rednitzhembach**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeindeteile Barthelmesaurach, Hasenmühle, Haubenhof, Mildach und Rudelsdorf der Gemeinde Kammerstein werden dem Sprengel der Volksschule Schwabach, Karl-Dehm-Schule (Hauptschule) zugewiesen.
- (2) Die Volksschule Schwabach, Karl-Dehm-Schule (Hauptschule) wird für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 weitergeführt. Der Sprengel erstreckt sich auf den Sprengel der Volksschule Schwabach, Luitpoldschule (Grundschule) sowie auf die Gemeinden Rohr und Kammerstein.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Schwabach.

§ 2

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth werden aus dem Sprengel der Volksschule Rednitzhembach (Grund- und Hauptschule) ausgegliedert.
- (2) Die Volksschule Rednitzhembach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2007 (MFrABI Nr. 3/2007, S. 31) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und er-

hält die Bezeichnung Hauptschule Rednitzhembach.

- (3) Der Sprengel der Hauptschule Rednitzhembach erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach und des Marktes Schwanstetten.
- (4) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Rednitzhembach.

§ 3

- (1) Es wird eine Grundschule Rednitzhembach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Rednitzhembach.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Rednitzhembach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach, wie in § 3 der Rechtsverordnung vom 15. Januar 2007 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Rednitzhembach.

§ 4

Die Volksschule Schwabach, Karl-Dehm-Schule (Hauptschule), die Volksschule Schwabach, Johannes-Kern-Schule (Hauptschule) und die Hauptschule Rednitzhembach bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schwabach Stadt und Land.“

§ 5

- (1) Die Volksschule Schwabach, Karl-Dehm-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach.
- (2) Die Volksschule Schwabach, Johannes-Kern-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach.
- (3) Die Hauptschule Rednitzhembach erhält die Bezeichnung Mittelschule Rednitzhembach.

§ 6

- (1) Für die am Schulverbund nach § 4 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Volksschulen Schwabach, Karl-Dehm-Schule (Hauptschule) und Schwabach, Johannes-Kern-Schule (Hauptschule) und der Hauptschule Rednitzhembach und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Schwabach, Gemeinde Rohr, Gemeinde Kammerstein, Gemeinde Rednitzhembach, Markt Schwanstetten.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 4 beteiligten Schulen.

§ 7

- (1) Der Sprengel der Volksschule Schwabach, Karl-Dehm-Schule (Hauptschule) ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.

- (2) Der Sprengel der Volksschule Schwabach, Johannes-Kern-Schule (Hauptschule) ist in § 3 Ziff. 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABI Nr. 20/1979, S. 102) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. April 2006 (MFrABI Nr. 10/2006, S. 78) beschrieben.

- (3) Der Sprengel der Hauptschule Rednitzhembach ist in § 2 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung beschrieben.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 151

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Treuchtlingen und im
Markt Markt Berolzheim,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Markt Berolzheim-Dittenheim (Grund- und Hauptschule) zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Oktober 1996 (MFrABI Nr. 21/1996, S. 167) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Markt Berolzheim-Dittenheim.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Markt Berolzheim-Dittenheim (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Markt Berolzheim und der Gemeinden Dittenheim und Meinheim entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Oktober 1996.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Markt Berolzheim.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Markt Berolzheim-Dittenheim errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Markt Berolzheim-Dittenheim.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Markt Berolzheim-Dittenheim (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Markt Berolzheim und der Gemeinden Dittenheim und Meinheim wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Oktober 1996 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Markt Berolzheim.

§ 3

Die Senefelder-Schule Treuchtlingen (Hauptschulzug) und die Hauptschule Markt Berolzheim-Dittenheim bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschule Süd“.

§ 4

- (1) Die Senefelder-Schule Treuchtlingen (Hauptschulzug) erhält die Bezeichnung Senefelder-Mittelschule Treuchtlingen.
- (2) Die Hauptschule Markt Berolzheim-Dittenheim erhält die Bezeichnung Mittelschule Markt Berolzheim-Dittenheim.

§ 5

- (1) Für die am Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Sprengel der Senefelder-Schule Treuchtlingen (Hauptschulzug) gemäß § 3 der gemeinsamen Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben und von Mittelfranken vom 24. Juli 1984/16. August 1984 (RABl MFr Nr. 19/1984 S. 132) und der Hauptschule Markt Berolzheim-Dittenheim laut § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:
Stadt Treuchtlingen, Stadt Pappenheim, Markt Markt Berolzheim, Gemeinden Dittenheim, Meinheim, Langenthalheim und Solnhofen.
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Senefelder-Schule Treuchtlingen (Hauptschulzug) ist gemäß § 3 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Schwaben und von Mittelfranken von 24. Juli 1984/16. August 1984 (RABl MFr Nr. 19/1984 S. 32) für das Gebiet der Städte Treuchtlingen und Pappenheim und der Gemeinden Solnhofen und Langenthalheim errichtet.
- (2) Die Hauptschule Markt Berolzheim-Dittenheim ist gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung für das Gebiet des Marktes Markt Berolzheim und der Gemeinden Dittenheim und Meinheim errichtet.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 152

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Weißenburg i. Bay.,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 6 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die bisherige Volksschule Weißenburg (Hauptschule) wird als Hauptschule Weißenburg weitergeführt und erhält die Bezeichnung Mittelschule Weißenburg.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. und der Gemeinde Alesheim.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Weißenburg i. Bay.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschulen in der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 12. Mai 2000 (MFrABl Nr. 11/2000, S. 88) außer Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 153

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in den Städten Windsbach und
Wolframs-Eschenbach, den Märkten
Dietenhofen und Lichtenau und den
Gemeinden Neuendettelsau und
Petersaurach,
Landkreis Ansbach**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Lichtenau (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juni 2004 (MFrABI Nr. 13/2004, S. 86) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Lichtenau.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Lichtenau (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet des Marktes Lichtenau, der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und den Gemeindeteil Wöltendorf der Stadt Wolframs-Eschenbach, entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juni 2004.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Lichtenau.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Lichtenau errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Lichtenau.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Lichtenau (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet des Marktes Lichtenau und des Gemeindeteils Wöltendorf der Stadt Wolframs-Eschenbach, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juni 2004 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Lichtenau.

§ 3

- (1) Die Volksschule Neuendettelsau (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 1988 (RABl Nr. 17/1988, S. 83), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Neuendettelsau.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Neuendettelsau (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der

Gemeinde Neuendettelsau, entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 1988.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Neuendettelsau.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Neuendettelsau errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Neuendettelsau.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Neuendettelsau (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Neuendettelsau, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 1988 beschrieben.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Neuendettelsau.

§ 5

- (1) Die Volksschule Petersaurach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Mai 2010 (MFrABI Nr. 11/2010, S. 89), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Heilsbronn-Petersaurach.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Heilsbronn-Petersaurach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinde Petersaurach und der Stadt Heilsbronn, entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Mai 2010.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Petersaurach.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Petersaurach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Petersaurach.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Petersaurach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Petersaurach, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Mai 2010 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Petersaurach.

§ 7

- (1) Die Volksschule Windsbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 1975 (MFrABI Nr. 22/1975, S. 113), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Windsbach.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Windsbach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Stadt Windsbach, entsprechend § 3 der Rechts-

verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 1975.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Windsbach.

§ 8

- (1) Es wird eine Grundschule Windsbach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Windsbach.

- (2) Der Sprengel der Grundschule Windsbach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Windsbach, wie in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 1975 beschrieben.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Windsbach.

§ 9

- (1) Die Volksschule Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule, zuletzt beschrieben in § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 97) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Wolframs-Eschenbach.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Wolframs-Eschenbach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Städte Merkendorf und Wolframs-Eschenbach, ohne den Gemeindeteil Wöltendorf und das Gebiet der Gemeinde Mitteleichenbach, entsprechend § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Wolframs-Eschenbach.

§ 10

Es wird eine Grundschule Wolframs-Eschenbach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Wolframs-Eschenbach.

Der Sprengel der Grundschule Wolframs-Eschenbach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Wolframs-Eschenbach, ohne den Gemeindeteil Wöltendorf, wie in § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 beschrieben.

§ 11

Die Volksschule Diethofen (Hauptschule, die Hauptschule Lichtenau, die Hauptschule Neuendettelsau, die Hauptschule Heilsbronn-Petersaurach, die Hauptschule Windsbach und die Hauptschule Wolframs-Eschenbach bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schulverbund Ansbach-Ost“.

§ 12

- (1) Die Volksschule Diethofen (Hauptschule erhält die Bezeichnung Mittelschule Diethofen.

- (2) Die Hauptschule Lichtenau erhält die Bezeichnung Mittelschule Lichtenau.

- (3) Die Hauptschule Neuendettelsau erhält die Bezeichnung Mittelschule Neuendettelsau.

- (4) Die Hauptschule Heilsbronn-Petersaurach erhält die Bezeichnung Mittelschule Heilsbronn-Petersaurach.

- (5) Die Hauptschule Windsbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Windsbach.

- (6) Die Hauptschule Wolframs-Eschenbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Wolframs-Eschenbach.

§ 13

- (1) Für die am Schulverbund nach § 11 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Volksschule Diethofen (Hauptschule) gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. September 2009 (MFrABI Nr. 22/2009, S. 132) und den Hauptschulen Lichtenau gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung, Neuendettelsau gemäß § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung, Heilsbronn-Petersaurach gemäß § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung, Windsbach gemäß § 7 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und Wolframs-Eschenbach gemäß § 9 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Heilsbronn, Stadt Merkendorf, Stadt Wolframs-Eschenbach, Stadt Windsbach, Markt Diethofen, Markt Lichtenau, Gemeinden Bruckberg, Sachsen b. Ansbach, Mitteleichenbach, Neuendettelsau, Petersaurach und Rügland ohne die Gemeindeteile Daubersbach und Kräft.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 11 beteiligten Schulen

§ 14

- (1) Die Volksschule Diethofen (Hauptschule) umfasst nach § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. September 2009 (MFrABI Nr. 22/2009, S. 132) das Gebiet des Marktes Diethofen und der Gemeinden Bruckberg und Rügland ohne die Gemeindeteile Daubersbach und Kräft.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Lichtenau ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

- (3) Der Sprengel der Hauptschule Neuendettelsau ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

- (4) Der Sprengel der Hauptschule Heilsbronn-Petersaurach ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

- (5) Der Sprengel der Hauptschule Windsbach ist in § 7 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

- (6) Der Sprengel der Hauptschule Wolframs-Eschenbach ist in § 9 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 15

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 154

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Zirndorf,
Landkreis Fürth**

Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 6 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Zirndorf (Hauptschule) wird als Hauptschule Zirndorf weitergeführt und erhält die Bezeichnung Mittelschule Zirndorf.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Zirndorf.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Zirndorf.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Zirndorf (Grundschule I), Zirndorf (Grundschule II) und Zirndorf (Hauptschule), Landkreis Fürth vom 31. März 2005 (MFrABI Nr. 8/2005, S. 40) außer Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 156

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Unterfranken
und Mittelfranken**

**Vom 5. August/11. August 2010
Gz. 44-5103.00-15/10**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken und die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und erhält die Bezeichnung Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Hauptschule).
- (2) Der Sprengel der Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Hauptschule) umfasst das Gebiet der Städte Iphofen und Mainbernheim, der Märkte Willanzheim und Markt Einersheim und der Gemeinde Rödelsee entsprechend § 2 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29.06.1970 (RABI S. 98), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.02.2006 (RABI S. 42).

§ 2

- (1) Es wird eine Volksschule Iphofen (Grundschule) errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Iphofen. Die Schule erhält die Bezeichnung Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Grundschule).
- (2) Der Sprengel der Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Iphofen mit dem Stadtteil Birklingen.

§ 3

Die Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Hauptschule) und die Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Steigerwald“.

§ 4

- (1) Die Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen - Mittelschule.
- (2) Die Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Volksschule Scheinfeld - Mittelschule.

§ 5

- (1) Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel be-

stimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel der

- Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Hauptschule) gemäß § 2 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29.06.1970 (RABI S. 98), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.02.2006 (RABI S. 42).

- Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2005 (RABI S. 137).

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 2 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29.06.1970 (RABI S. 98), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.02.2006 (RABI S. 42) errichtet.
- (2) Die Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2005 (RABI S. 137) errichtet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Würzburg, 5. August 2010

Regierung von Unterfranken
Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Ansbach, 11. August 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 157

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen der Oberpfalz
und von Mittelfranken über die
Organisation der öffentlichen Hauptschulen
in Burgthann, Landkreis Nürnberger Land,
und in Postbauer-Heng,
Landkreis Neumarkt i. d. OPf**

**Vom 30. Juli 2010 Gz. 44.11-5102-NM-39 und
Vom 9. August 2010 Gz. 44.3-5102-06/10**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen der Oberpfalz und von Mittelfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die als Grund- und Hauptschule bestehende Erich Kästner Schule Postbauer-Heng (Landkreis Neumarkt i. d. OPf, Regierungsbezirk Oberpfalz) besteht als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 weiter.
- (2) Die Hauptschulen Burgthann (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Postbauer-Heng (Landkreis Neumarkt i. d. OPf, Regierungsbezirk Oberpfalz) bilden einen Schulverbund und erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.
- (3) Die Hauptschulen Burgthann und Postbauer-Heng erhalten jeweils die Bezeichnung Mittelschule.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Burgthann.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Burgthann.
- (3) Der Sprengel der Mittelschule Burgthann umfasst das Gebiet der Gemeinde Burgthann.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Postbauer-Heng.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Erich Kästner Mittelschule Postbauer-Heng.
- (3) Als Sprengel der Erich Kästner Mittelschule Postbauer-Heng wird festgelegt:
 - a) das Gebiet des Marktes Postbauer-Heng;
 - b) das Gebiet des Marktes Pyrbaum.

§ 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Burgthann - Postbauer-Heng - Pyrbaum“ gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ver-

ordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Burgthann (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken);
 - b) das Gebiet des Marktes Postbauer-Heng (Landkreis Neumarkt i. d. OPf, Regierungsbezirk Oberpfalz);
 - c) das Gebiet des Marktes Pyrbaum (Landkreis Neumarkt i. d. OPf, Regierungsbezirk Oberpfalz).
- (2) Der in Abs. 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschule Burgthann und der Erich Kästner Mittelschule Postbauer-Heng; die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) § 4 Nr. 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Gemeinde Burgthann und die Weiterführung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen vom 2. Juni 1993 (RABl MFr S. 101);
 - b) die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf, vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 234 (RABl OPf S. 77), zuletzt geändert mit Verordnung vom 3. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-NM-28 (RABl OPf S. 41).
- (3) Die Organisation der öffentlichen Grundschule Postbauer-Heng wird in einer gesonderten Verordnung der Regierung der Oberpfalz geregelt.

Regensburg, 30. Juli 2010

Regierung der Oberpfalz
Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Ansbach, 9. August 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 158

**Gemeinsame Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und von Oberfranken
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch,
den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen,
den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach,
Landkreis Erlangen-Höchststadt und
im Markt Uehlfeld, Landkreis
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

**Vom 30. Juli 2010 und
Vom 10. August 2010**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken folgende Gemeinsame Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Adelsdorf (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972 (RABl/OFr Nr. 17/1972, S. 75), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Adelsdorf.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Adelsdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Adelsdorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Adelsdorf.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Adelsdorf (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

§ 3

- (1) Die Volksschule Lonnerstadt-Weisachgrund (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 1973 (RABl Nr. 23, S. 87), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund umfasst das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund umfasst das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 1973 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt.

§ 5

- (1) Die Volksschule Mühlhausen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und von Mittelfranken vom 12. Juli 2005/25. Juli 2005 (MFrABl Nr. 16, S. 133) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Mühlhausen.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Mühlhausen umfasst das Gebiet der Märkte Mühlhausen und Wachenroth, der Gemeinde Pommersfelden und der Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen der Stadt Höchststadt a. d. Aisch entsprechend § 2 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und von Mittelfranken vom 12. Juli 2005/25. Juli 2005.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Mühlhausen.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Mühlhausen errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Mühlhausen.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Mühlhausen umfasst das Gebiet der Märkte Mühlhausen und Wachenroth, wie in § 2 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und von Mittelfranken vom 12. Juli 2005/25. Juli 2005 bestimmt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Mühlhausen

§ 7

- (1) Die Volksschule Röttenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005 (MFrABl Nr. 9, S. 49) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Röttenbach.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Röttenbach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

§ 8

(1) Es wird eine Grundschule Röttenbach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Röttenbach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Röttenbach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Röttenbach, wie in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

§ 9

(1) Die Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007 (MFrABI Nr. 12, S. 82) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld.

(2) Der Sprengel der Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Märkte Uehlfeld und Dachsbach und der Gemeinde Gerhardshofen entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Uehlfeld.

§ 10

(1) Es wird eine Grundschule Uehlfeld errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld.

(2) Der Sprengel der Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld umfasst das Gebiet des Marktes Uehlfeld und der Gemeindeteile Oberhöchstädt, Rauschenberg, Ziegelhütte, Traishöchstädt, Arnshöchstädt und Göttelbrunn des Marktes Dachsbach, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Uehlfeld.

§ 11

Die Volksschule Höchststadt a. d. Aisch (Hauptschule), die Hauptschule Adelsdorf, die Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund, die Hauptschule Mühlhausen, die Hauptschule Röttenbach und die Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Höchststadt a. d. Aisch und Umland“.

§ 12

(1) Die Volksschule Höchststadt a. d. Aisch (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch.

(2) Die Hauptschule Adelsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Adelsdorf.

(3) Die Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund erhält die Bezeichnung Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund.

(4) Die Hauptschule Mühlhausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Mühlhausen.

(5) Die Hauptschule Röttenbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Röttenbach.

(6) Die Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld erhält die Bezeichnung Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld.

§ 13

(1) Für die am Schulverbund nach § 11 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemeinde Gremsdorf, Gemeinde Adelsdorf, Markt Lonnerstadt, Markt Vestenbergsgreuth, Markt Mühlhausen, Markt Wachenroth, Gemeinde Pommersfelden, Gemeinde Hemhofen, Gemeinde Röttenbach, Markt Uehlfeld, Markt Dachsbach, Gemeinde Gerhardshofen.

(2) Der gemeiname Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 11 beteiligten Schulen.

§ 14

(1) Die Volksschule Höchststadt a. d. Aisch (Hauptschule) umfasst gemäß § 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. April 1989 (MFrABI Nr. 9/1989, S. 67) das Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch ohne die Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen und das Gebiet der Gemeinde Gremsdorf.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Adelsdorf ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Der Sprengel der Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Der Sprengel der Hauptschule Mühlhausen ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Der Sprengel der Hauptschule Röttenbach ist in § 7 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(6) Der Sprengel der Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld ist in § 9 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 15

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bayreuth, 10. August 2010

Regierung von Oberfranken
Wenning
Regierungspräsident

MFrABI S. 159

**Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Gliederung der
Volksschulen im Landkreis Eichstätt**

**Vom 17. August 2010/19. August 2010
Gz. 44-5103-EI-2/10-14**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABI OB S. 212), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 30. Juni 2009 (OBABI S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. b) Hauptschule Beilngries

Die bisherige Volksschule Beilngries (Hauptschule) wird als Hauptschule Beilngries fortgeführt.

Die Hauptschule Beilngries erhält die Bezeichnung Mittelschule Beilngries.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am

Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

2. § 1 Nr. 14 a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. a) Hauptschule Kipfenberg, Am Limes

Die bisherige Volksschule Am Limes Kipfenberg (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, fortgeführt.

Die Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, erhält die Bezeichnung Mittelschule Kipfenberg, Am Limes.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

3. § 1 es wird folgende Nr. 14. c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. c) Grundschule Kipfenberg, Am Limes

Es wird die Grundschule Kipfenberg, Am Limes, errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Kipfenberg, Am Limes.

Der Sprengel der Grundschule Kipfenberg, Am Limes, umfasst die Gemeindeteile Birkthalmühle, Böhmig, Buch, Grösdorf, Hirnstetten, Irlahüll, Kemathen, Kipfenberg, Oberremmendorf, Pfahldorf und Regelmansbrunn des Marktes Kipfenberg.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Gliederung der Volksschule Greding, zuletzt geändert durch Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschule Greding vom 6. Juni 2000 (MFrABI Nr. 12/2000, S. 94), wird wie folgt geändert:

Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule):

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

a) Hauptschule Greding

Die bisherige Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Greding fortgeführt.

Die Hauptschule Greding erhält die Bezeichnung Mittelschule Greding.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

b) Grundschule Greding

Es wird die Grundschule Greding errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Greding.

Der Sprengel der Grundschule Greding umfasst die Stadt Greding ohne die Gemeindeteile Großhöbing, Günzenhofen, Steinmühle, Wildbad, Herrnsberg, Kleinnottersdorf, Viehausen, Obermässing, Hofberg, Rotheneichmühle, Wirthsmühle, Österberg, Röckenhofen, Schützendorf und Untermässing.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 17. August 2010

Regierung von Oberbayern
Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Ansbach, 19. August 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation"**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 2010 Gz. 44.1-5204-15/10**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation mit Beschäftigungsort im Landkreis Ansbach - Bereich Nordwest¹ - haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2010/11 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 die

Staatliche Berufsschule
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Schulort Bad Windsheim
Am Dicken Turm 7
91438 Bad Windsheim

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

¹ Der Bereich Nordwest des Landkreises Ansbach umfasst die Städte, Märkte und Gemeinden Adelshofen, Diebach, Gebsattel, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Rothenburg o. d. T., Steinsfeld und Windelsbach.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 163

Bekanntmachung der Planungsverbände

**Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der Teilfortschreibung
des Regionalplans des Regionalen
Planungsverbandes Westmittelfranken
zum Kapitel B II 1.1.1 (neu)
Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

**Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes
Westmittelfranken
vom 27. August 2010**

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 28. Juli 2010 die Beteiligung nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 6. September 2010 bis einschließlich 5. November 2010 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 439. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben.

Ansbach, 9. August 2010

Rudolf Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	457.400 €
--------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	362.400 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf	385.400 €.
---	------------

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2007 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 279.200 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ansbach, 9. August 2010

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 279.200 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 29.07.2010 Gz. 12-13-1512a-4/10 bis zu einem Betrag von 251.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgelegt (§ 4 der Haushaltssatzung).

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom 06.09.2010 bis einschließlich 14.09.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 3.09 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 9. August 2010

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 165

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
58. Aktualisierungslieferung, August 2010, 55,30 €
Art.-Nr. 66355058
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München
129. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2010, 57,32 €.
Art.-Nr. 66237129
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden
109. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2010, 59,10 €
Art.-Nr. 66341109
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Obergericht, Lüneburg
83. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2010, 59,34 €
Art.-Nr. 66211083
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 166

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.